

ZfIR 2020, A 3

Gesetzgebung: Verlängerung COVID-19-Gesetz

Die Wirkungen des COVID-19-Gesetzes (§§ 1 – 5) im Gesellschaftsrecht wurden bis zum 31. 12. 2021 verlängert.

Durch die Verordnung zur Verlängerung von Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vom 20. 10. 2020 (BGBl I, 2258) hat der Gesetzgeber von seiner in § 8 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vom 27. 3. 2020 (BGBl I, 569, 570) enthaltenen Befugnis Gebrauch gemacht. Eine Verlängerung des § 6 (betreffend die Wohnungseigentümergemeinschaften) war nicht erforderlich, da dieser von vorneherein nicht befristet war.

(DNotl v. 9. 11. 2020)